

Weisungen für die Galtvieh-Alpung

1. Bestossung

1.1 Die Alpe wird gemäss Reglement der Alp (Name) mit Galtvieh (alle anerkannten, einheimischen Rindviehrassen) bestossen.

Die Mutter- und Ammentiersömmerung ist untersagt oder ist nur auf bestimmten Gebieten (bezeichnen) möglich

1.2 Anmeldung der Tiere

Die Anzahl Tiere ist bis zum 28. Februar, des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres mittels Anmeldeformular zu melden.

1.3 Der Anhang zum Anmeldeformular mit den TVD-Identifikationsnummern ist bis am (Datum) dem Alpverantwortlichen (Name) abzugeben

1.4 Alpfahrt

Das Datum für die Alpfahrt wird von den Alpverantwortlichen bestimmt und bekannt gegeben. Am Tag der Alpfahrt ist den Alpverantwortlichen das Begleitdokument und die Tierliste mit den Identifikations-nummern abzugeben. Der Alpaufzug erfolgt gemeinsam an den vorgegebenen Tagen.

1.5 Auf der Alp (Name) dürfen in den Kategorien Kühe und Rinder (älter als 730 Tage) nur trüchtige Tiere gealpt werden. Ein tierärztliches Zeugnis muss die Trüchtigkeit (mindestens 50 Tage) bestätigen. Tierärztliche Zeugnisse sind ab 1. Mai gültig und sind bis am 30. Mai an die Alpverantwortlichen abzugeben. Wahrscheinlichkeitsdiagnosen auf Trüchtigkeit sind **ungültig** und werden nicht angenommen. Tiere die auf der Alp stierig werden, müssen von der Alp weggeführt werden.

1.6 Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trüchtigkeit gehabt haben, sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpung ausgeschlossen.

2. Behirtung der Tiere

Die Behirtung der Tiere obliegt dem durch die Alpverantwortlichen angestellten Hirten. Für Weisungen an den Hirten sind ausschliesslich die Alpverantwortlichen zuständig.

Der Ansatz für die Behirtung des Galtviehs in der Lüsga wird je nach Viehgattung durch die Alpverantwortlichen fallweise festgelegt und den Tierhaltern belastet.

Die Alpverantwortlichen erstellen eine Liste aller Tierhalter und ihrer Tiere. Sie enthält Name, Adresse, Telefonnummer und die TVD-Ohrmarkennummer jedes Tieres für den Sommerhirten.

3. Kosten

Die Alpkosten werden nach dem Reglement der Alp (Name) dem Tierhalter belastet. Ebenfalls werden die Sömmerungsbeiträge nach dem Alpreglement gutgeschrieben.

4. Einzäunung der Weidgänge

Das Zaunmaterial wird durch die Alpverantwortlichen beschafft. Das Abzäunen obliegt dem Sommerhirt. Den Strassen- und Wegdurchgängen (Gewerbe/Tourismus und Wahrung des Eigentums) ist gebührend Rechnung zu tragen. Die Alpverantwortlichen können die Alpbestosser für das Einzäunen zur Mithilfe aufbieten.

5. Alpwerk

Die Arbeiten an Wasserleitungen und der Unterhalt der Weiden werden im Gemeinwerk vor, während oder nach der Alpzeit durchgeführt.

Die Daten werden durch die Alpverantwortlichen bestimmt und bekannt gegeben. Jeder Viehbesitzer ist laut Alpreglement zur Mithilfe verpflichtet. An anderen Daten darf auf der Alpe kein Gemeinwerk durchgeführt werden. Ausnahme: unvorhergesehene dringende Arbeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit von Mensch und Tier usw.

6. Alpabfahrt

Das Datum der Alpabfahrt wird durch die Alpverantwortlichen bestimmt und bekannt gegeben. Die Alpabfahrt erfolgt gemeinsam am vorgegebenen Tag.

Beim Alpabtrieb der Rinder sind die jeweiligen Tierbesitzer zur Mithilfe verpflichtet. Es dürfen keine Tiere vor dem offiziellen Alpabtrieb abgetrieben werden. Ausnahme sind kranke oder verunfallte Tiere. Diese sind jedoch nur unter Absprache mit den Alpverantwortlichen von der Herde zu nehmen. Die Alpverantwortlichen weisen den Alphirten entsprechend an.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Alpreglement sind verbindlich. Werden diese Weisungen und das Alpreglement missachtet, sind die Fehlbaren unverzüglich den Alpverantwortlichen zu melden.

Genehmigt durch die Alpversammlung vom (Datum) in (Ort).

Der Präsident

Der Aktuar

(Unterschrift)

(Unterschrift)